



## Gefährdungen

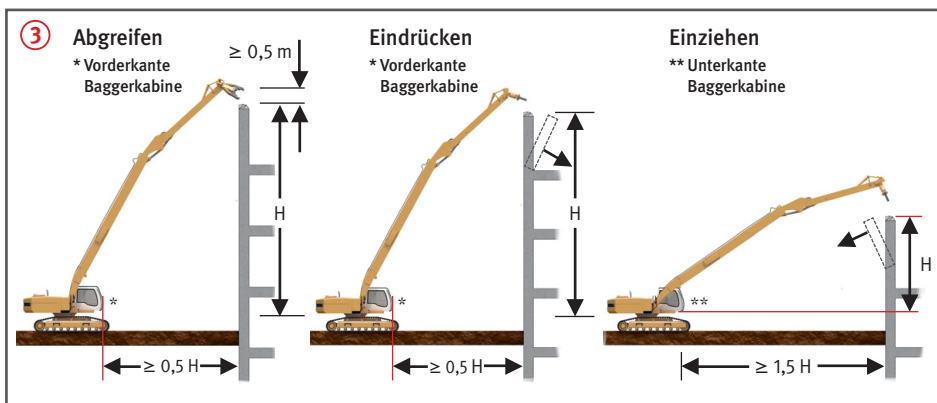
- Durch unkontrollierten Einsturz von Bauteilen, Herabfallen von Bauteilen, Streuflug und/oder Umsturz von Geräten können Personen verletzt werden.
- Die Lärmbelastung kann zu Gehörschäden führen.
- Gefährdungen durch elektrische Freileitungen und erdverlegte Leitungen.

## Allgemeines

- Festlegung der Abbruchreihenfolge unter Beachtung der Baukonstruktion, ggf. Abstimmung mit dem Abbruchstatiker.
- Bedienungs- und Betriebsanleitung der Hersteller für das Abbruchgerät beachten.
- Nur qualifizierte, erfahrene und unterwiesene Geräteführer einsetzen.

- Einweisung und Unterweisung der Geräteführer anhand der schriftlichen Abbruchanweisung.
- Vom Maschinenführer die Befähigung zum Führen und Warten der Maschinen nachweisen lassen (ein in der Bauwirtschaft anerkannter freiwilliger Befähigungsnachweis ist die ZUMBau Qualifikation).
- Gehörschutz verwenden.

## Vorbereitung der maschinellen Abbrucharbeiten





## Zusätzliche Hinweise für Rampen und Aufschüttungen

- Aufschüttungen für Abbruchgeräte maximal 10 m hoch und hohlraumfrei herstellen. Schüttgut ausreichend verdichten. Bei Aufschüttungen höher 10 m Bodengutachter/ Statiker einschalten.
- Neigung der Auffahrtrampe maximal 10°.
- Plattformgrundfläche mindestens 4 m breiter und 8 m länger als das Baggerlaufwerk herstellen.

## Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:
  - vor Beginn jeder Arbeitsschicht auf augenfällige Mängel durch den Geräteführer,
  - nach Bedarf regelmäßig durch eine „zur Prüfung befähigten Person“.
- Ergebnisse dokumentieren.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

## Schutzmaßnahmen

- Entkernen der Gebäude vor den Abbrucharbeiten.
- Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich der Abbruchgeräte sowie in den abzurechnenden Gebäudeteilen während der Abbrucharbeiten ist verboten. Als Gefahrenbereich gilt der jeweilige Sicherheitsabstand zuzüglich 4,00 m nach allen Seiten um das Abbruchgerät.
- Sicherheitsabstände zwischen Geräten und abzurechnenden Bauteilen einhalten ③.
- Nur Abbruchgeräte mit ausreichender Reichhöhe einsetzen. Beim Abgreifen muss die Reichhöhe mindestens 0,50 m höher als die höchsten abzubrechenden Bauteile sein.
- Schutz des Geräteführers vor herabfallenden Gegenständen durch Schutzgitter (FOPS, FGPS) ①.
- Bei unerwarteten Gefahrensituationen sofort die Arbeiten einstellen und den Vorgesetzten informieren.
- Vorhandene elektrische Freileitungen und erdverlegte Leitungen freischalten lassen. Sollte dies nicht möglich sein, ausreichenden Sicherheitsabstand zu stromführenden Leitungen gewährleisten.

## Zusätzliche Hinweise zur Durchführung der Abbrucharbeiten

- Abbrucharbeiten nach Abbruchanweisung durchführen.
- Sichere Standfläche für das Abbruchgerät gewährleisten (Keine Hohlräume! Ebener Untergrund! Kellerwände/Fundamente beachten!) ②.
- Statischen Nachweis für zu befahrende Keller erstellen oder Kellerräume vorher auffüllen.
- Geräteüberlastung durch Schutt, Bauteile oder durch Verfangen der Arbeitswerkzeuge vermeiden.
- Labile Bauteile vorab entfernen.
- Bauteile nicht durch Unterhöhlen oder Einschlitzen zum Einsturz bringen.
- Schuttmassen kontinuierlich abräumen, damit Wände, Stützen und Decken nicht überlastet werden.
- Staubbekämpfung durch Sprühdüse am Ausleger des Abbruchbaggers oder Staubbindeanlagen ④.
- Staubbekämpfung mittels C-Wasserschlauch, Standort des Bedieners außerhalb des Gefahrenbereichs.

## Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung  
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
 DGUV Regel 100-500 Betreiben von  
 Arbeitsmitteln  
 DIN 18007  
 ATV DIN 18459